

# Umsatzsteuer-News

Aktuelles rund um das Umsatzsteuerrecht

Ausgabe 04, April 2021

## Inhalt

<b>Vom Europäischen Gerichtshof</b> .....	2
<b>Steuerbarer Leistungsaustausch zwischen Stammhaus und Betriebsstätte</b>	
Gewöhnlich sind zwischen Hauptniederlassung und fester Niederlassung ausgetauschte Leistungen als sogenannte Innenleistungen nicht umsatzsteuerbar. Bereits im Jahr 2014 hatte aber der Europäische Gerichtshof (EuGH) in seinem „Skandia“-Urteil eine Ausnahme für eine Leistung an eine in einer Mehrwertsteuergruppe gebundene feste Niederlassung gemacht – nun hat er sie für einen anderen Sachverhalt bestätigt. ....	2
<b>Aus der Finanzverwaltung</b> .....	2
<b>Reiseleistungen von Drittlandsunternehmen und Werklieferungen: zwei Fristverlängerungen</b>	
Mit Schreiben vom 1. Oktober 2020 hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) den Begriff der Werklieferungen eingeschränkt, mit Schreiben vom 29. Januar 2021 den Anwendungsbereich der Sonderregelung für Reiseleistungen. In beiden Fällen wurde die Übergangsfrist jetzt verlängert. ....	2
<b>Zur umsatzsteuerlichen Beurteilung von Sachspenden – und zu weiteren Coronamaßnahmen</b>	
Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat seine lang erwartete Regelung zur Erhebung von Umsatzsteuer für Sachspenden veröffentlicht. Hinzu kommt eine Reihe umsatzsteuerlicher Regelungen zu Steuererleichterungen in der Coronakrise.....	3
<b>BMF-Schreiben zur zweiten Stufe des Digitalpakets</b>	
Nachdem bereits im Jahr 2019 (mit einer kleineren Maßnahme) die erste Stufe des sogenannten Digitalpakets umgesetzt wurde, steht nun der Start der wesentlich größeren und bedeutsameren zweiten Stufe des Digitalpakets an. Damit werden in der EU Fernverkäufe und grenzüberschreitende Dienstleistungen an Verbraucher und bestimmte andere Personen auf eine neue Grundlage gestellt. ....	4
<b>Aus dem Ausland</b> .....	4
<b>Belgien: Abschaffung der Steuerbefreiung für selbstständige Zusammenschlüsse im Finanz- und Versicherungsbereich</b>	
Nachdem der Europäische Gerichtshof (EuGH) die Anwendung der Steuerbefreiung für selbstständige Zusammenschlüsse auf bestimmte Tätigkeiten einschränkt hat, fasst nun auch Belgien die entsprechende Vorschrift seines nationalen Umsatzsteuerrechts neu. ....	4
<b>Service</b> .....	6
Ihre Ansprechpartner .....	6
Bestellung und Abbestellung .....	6

# Vom Europäischen Gerichtshof

## Steuerbarer Leistungsaustausch zwischen Stammhaus und Betriebsstätte

Gewöhnlich sind zwischen Hauptniederlassung und fester Niederlassung ausgetauschte Dienstleistungen als sogenannte Innenleistungen nicht umsatzsteuerbar. Bereits im Jahr 2014 hatte aber der Europäische Gerichtshof (EuGH) in seinem „Skandia“-Urteil eine Ausnahme für eine Dienstleistung an eine in einer Mehrwertsteuergruppe gebundene feste Niederlassung gemacht – nun hat er sie für einen anderen Sachverhalt bestätigt.

---

### Fundstellen:

EuGH [C-812/19](#) „Danske Bank“, Urteil vom 11. März 2021; [C-7/13](#) „Skandia“, Urteil vom 17. September 2014; [C-210/04](#) „FCE Bank“, Urteil vom 23. März 2006

---

Die Hauptniederlassung der Klägerin des Ausgangsverfahrens, die in Dänemark ansässig war, war dort Teil einer Mehrwertsteuergruppe (in deutscher Terminologie: einer umsatzsteuerlichen Organschaft). Sie erbrachte IT-Leistungen an ihre Zweigniederlassung in Schweden, die dort keiner entsprechenden Gruppe angehörte. Der EuGH war der Auffassung, dass die Leistungen nicht von der Hauptniederlassung, sondern von der Gruppe und damit von einem anderen Steuerpflichtigen erbracht wurden: Die dänische Mehrwertsteuergruppe, zu der die Hauptniederlassung gehörte, und die schwedische Zweigniederlassung dieser Gesellschaft könnten für Mehrwertsteuerzwecke nicht als eine einzige Steuerpflichtige angesehen werden. Im Ergebnis hatte die Zweigniederlassung in Schweden Mehrwertsteuer auf die Leistungen der dänischen Hauptniederlassung abzuführen.

---

### Hinweis

---

Nach der Rechtsprechung des EuGH (etwa dem Urteil „FCE Bank“) sind Dienstleistungen zwischen einer Hauptniederlassung und einer Zweigniederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat grundsätzlich nicht steuerbare Innenumsätze. Im Fall „Skandia“ hatte der EuGH im Ergebnis entschieden, dass Leistungen einer im Drittland ansässigen Hauptniederlassung an ihre in einem EU-Mitgliedsstaat ansässige Zweigniederlassung, die Teil einer Mehrwertsteuergruppe war, davon abweichend doch in den Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer fielen. Für ihn spielte es im vorliegenden Fall ausdrücklich keine Rolle, dass umgekehrt eine Hauptniederlassung an eine Zweigniederlassung geleistet hatte und dass beide Unternehmensteile in verschiedenen Mitgliedsstaaten der EU ansässig waren, das heißt, dass es keinen Drittlandsbezug mehr gab. Über die Implikationen des Urteils informieren wir Sie in [Ausgabe 2](#) unseres Newsflashes *Umsatzsteuer aktuell* (Sonderausgabe Financial Services) vom März 2021.

## Aus der Finanzverwaltung

### Reiseleistungen von Drittlandsunternehmern und Werklieferungen: zwei Fristverlängerungen

Mit Schreiben vom 1. Oktober 2020 hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) den Begriff der Werklieferungen eingeschränkt, mit Schreiben vom 29. Januar 2021 den Anwendungsbereich der Sonderregelung für Reiseleistungen. In beiden Fällen wurde die Übergangsfrist jetzt verlängert.

---

**Fundstellen:**

Werklieferungen: BMF-Schreiben vom 11. März 2021 (Verlängerung), ursprüngliches Schreiben vom 1. Oktober 2020;

Reiseleistungen: BMF-Schreiben vom 29. März 2021 (Verlängerung), ursprüngliches Schreiben vom 29. Januar 2021

---

Mit Schreiben vom 1. Oktober 2020 wurde der Begriff der Werklieferung durch das BMF dahingehend eingeschränkt, dass im Rahmen der Lieferung ein fremder Gegenstand be- oder verarbeitet werden muss (oder eine feste Verbindung mit fremdem Grund und Boden vorgenommen wird). Erfolgt dies nicht, liegt eine Montagelieferung vor, die nicht der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers nach § 13b UStG unterliegt. Die zunächst auf vor dem 1. Januar 2021 entstandene Umsatzsteuer beschränkte Anwendungsregelung wurde nun auf vor dem 1. Juli 2021 entstandene Steuer verlängert. Zu möglichen Konsequenzen der Neuregelung und zu den Unsicherheiten, die diese Neuregelung mit sich bringt, finden Sie Näheres in Ausgabe 10 unseres Newsletters *Umsatzsteuer-News* vom Oktober 2020.

Mit Schreiben vom 29. Januar 2021 hatte das BMF außerhalb der EU ansässige Unternehmer von der Anwendung der Sonderregelung für Reiseleistungen ausgenommen. Aus Gründen des Vertrauensschutzes wurde es nicht beanstandet, wenn auf bis zum 31. Dezember 2020 ausgeführte Reiseleistungen von Unternehmern mit Sitz im Drittland und ohne feste Niederlassung im Gemeinschaftsgebiet die Sonderregelung des § 25 UStG angewendet wird. Diese Frist wurde mit einem neuerlichen BMF-Schreiben nun auf den 31. Dezember 2021 verlängert. Zur unklaren Rechtsgrundlage dieser Maßnahme und zu möglichen praktischen Folgen der Regelung informieren wir Sie in Ausgabe 2 unseres Newsletters *Umsatzsteuer-News* vom Februar 2021.

## Zur umsatzsteuerlichen Beurteilung von Sachspenden – und zu weiteren Coronamaßnahmen

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat seine lang erwartete Regelung zur Erhebung von Umsatzsteuer für Sachspenden veröffentlicht. Hinzu kommt eine Reihe umsatzsteuerlicher Regelungen zu Steuererleichterungen in der Coronakrise.

Sachspenden – gemeint ist die kostenlose, nicht die stark verbilligte Abgabe von Waren – unterliegen grundsätzlich als unentgeltliche Wertabgaben der Umsatzsteuer. Die Steuer wird in den meisten Fällen auf Grundlage eines fiktiven Einkaufspreises bemessen. Nun erlaubt das BMF unter bestimmten Voraussetzungen, eine fehlende oder stark eingeschränkte Verkehrsfähigkeit im Zeitpunkt der Spende bei der Bestimmung des fiktiven Einkaufspreises zu berücksichtigen, was zu einer verringerten Steuerlast für die Sachspende führt. In gewissen Fällen wie etwa dem kurz bevorstehenden Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums darf der fiktive Einkaufspreis sogar mit Null angesetzt werden, was dazu führt, dass Umsatzsteuer nicht erhoben wird. Für die absehbare Dauer der Coronakrise (das heißt für den Zeitraum vom 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2021) kommt in Anbetracht der nur noch schwer absetzbaren Saisonware eine Sonderregelung für durch die Coronakrise unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffenen Einzelhändler hinzu: Demnach wird für Sachspenden an steuerbegünstigte Organisationen auf die Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe verzichtet, unabhängig vom Zustand der Ware.



---

**Hinweis**

Zu Einzelheiten der beiden Schreiben zu Sachspenden informieren wir Sie in Ausgabe 3 unseres Newsflashes *Umsatzsteuer aktuell* vom April 2021.

Weitere umsatzsteuerliche Sonderregelungen in Zusammenhang mit der Coronakrise sind den vom BMF herausgegebenen „FAQ Corona“ zu entnehmen, die zuletzt zum 31. März 2021 auf den neuesten Stand gebracht wurden. Neben der Verlängerung bereits zu einem früheren Zeitpunkt gewährter Maßnahmen und Verfahrensregelungen wie einem Hinweis auf die verlängerte Abgabefrist für Steuererklärungen des Jahres 2019 wurden zum Beispiel Ausführungen zur Steuerbefreiung von Coronatests, Corona-Abstrichnahmen sowie des Betriebs eines Impfzentrums eingefügt. Die Zurverfügungstellung von Atemschutzmasken durch

den Arbeitgeber für den Arbeitnehmer zur beruflichen Nutzung ist nach Meinung des BMF nicht umsatzsteuerbar, weil ihr ein ganz überwiegend eigenbetriebliches Interesse des Arbeitgebers zugrunde liegt. Beabsichtigen Unternehmer bereits bei Bezug medizinischer Bedarfsgegenstände oder – im Falle der Herstellung – ihrer Bestandteile eine unentgeltliche Weitergabe an Einrichtungen, die einen unverzichtbaren Einsatz zur Bewältigung der Coronakrise leisten, werde ausnahmsweise (unter weiteren Voraussetzungen) befristet bis 31. Dezember 2021 zusätzlich ein entsprechender Vorsteuerabzug im Billigkeitswege gewährt. Weitere Erleichterungen verfahrenstechnischer Art sehen die BMF-Schreiben vom 19. März 2020 und ein ergänzendes Schreiben vom 18. März 2021 vor.

## BMF-Schreiben zur zweiten Stufe des Digitalpakets

Nachdem bereits im Jahr 2019 (mit einer kleineren Maßnahme) die erste Stufe des sogenannten Digitalpakets umgesetzt wurde, steht nun der Start der wesentlich umfangreicheren und bedeutsameren zweiten Stufe des Digitalpakets an. Damit werden in der EU Fernverkäufe und grenzüberschreitende Dienstleistungen an Verbraucher und bestimmte andere Personen auf eine neue Grundlage gestellt.

---

### Fundstellen:

BMF-Schreiben vom [1. April 2021](#);

Informationen des BZSt zu den Verfahren für [grenzüberschreitende Dienstleistungen von EU-Unternehmern und für innergemeinschaftliche und nationale Fernverkäufe](#), zum Verfahren für [grenzüberschreitende Dienstleistungen von Drittlandsunternehmern \(englische Fassung\)](#) sowie für den [IOSS](#)

---

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat in einem Schreiben mit Datum vom 1. April 2021 die Neuregelungen kommentiert und den Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) umfangreich angepasst. Diese Anpassungen enthalten zahlreiche Klarstellungen und eigene Detailregelungen. Das Zusammenspiel der neuen Verfahrens- und materiellen Regelungen wird mit einer großen Anzahl von Beispielen für Standardfälle veranschaulicht; hinzu kommen Definitionen von mit der Novellierung neu eingeführten Begriffen wie etwa „Sendung“ und „Sachwert“. Nicht alle Fragen werden beantwortet: Beispielsweise schweigt das BMF zu Fragen der weiteren Anwendung der Haftung für die Betreiber elektronischer Marktplätze (jetzt: „elektronische Schnittstellen“) nach §§ 22f, 25e UStG. Hierzu ist allerdings ein weiteres Schreiben in Vorbereitung. Über das BMF-Schreiben vom 1. April 2021 werden wir Sie in Kürze in einer weiteren Ausgabe unseres Newsflashes *Umsatzsteuer aktuell* ausführlich informieren.

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) ermöglicht seit dem 1. April 2021 eine Registrierung für die neuen Besteuerungsverfahren. Die Verfahren ähneln dem bisherigen Mini-One-Stop-Shop (MOSS) für Telekommunikations- und Rundfunkleistungen sowie auf elektronischem Weg erbrachte sonstige Leistungen. Sie erlauben es im Allgemeinen, für nach dem 30. Juni 2021 erbrachte grenzüberschreitende sonstige Leistungen sowie für Fernverkäufe an Verbraucher und bestimmte andere Abnehmer eine zentrale EU-Steuererklärung abzugeben (One-Stop-Shop, OSS, und Import-One-Stop-Shop, IOSS). Das BZSt hat zu diesem Zweck ausführliche Online-Informationen in seinem Webauftritt zur Verfügung gestellt.

---

### Hinweis

---

Einen Überblick über die Neuregelungen bietet [Ausgabe 5](#) unseres Newsflashes *Umsatzsteuer aktuell* vom September 2020. Auch die EU hat – wie in [Ausgabe 3](#) unseres Newsletters *Umsatzsteuer-News* vom März 2021 ausgeführt – umfangreiches Informationsmaterial bereitgestellt.

## Aus dem Ausland

### Belgien: Abschaffung der Steuerbefreiung für selbstständige Zusammenschlüsse im Finanz- und Versicherungsbereich

Nachdem der Europäische Gerichtshof (EuGH) die Anwendung der Steuerbefreiung für selbstständige Zusammenschlüsse auf bestimmte Tätigkeiten eingeschränkt hat, fasst nun auch Belgien die entsprechende Vorschrift seines nationalen Umsatzsteuerrechts neu.

Im Jahr 2017 hatte der EuGH in mehreren Urteilen die Anwendung der Steuerbefreiung für selbstständige Zusammenschlüsse nur für bestimmte dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten als zulässig erklärt (siehe [Ausgabe 10](#) unseres Newsletters *Umsatzsteuer-News* vom Oktober 2017). Das schloss eine Anwendung der Steuerbefreiung für selbstständige Zusammenschlüsse in anderen Bereichen wie insbesondere dem Finanz- und Versicherungsbereich aus. Während Deutschland die Anwendung dieser Steuerbefreiung zum 1. Januar 2020 mit der Einführung des § 4 Nr. 29 UStG ausweitete (siehe [Ausgabe 6](#) unseres Newsletters *Umsatzsteuer aktuell* vom Dezember 2019), mussten andere EU-Mitgliedsstaaten den zu weit gefassten Anwendungsbereich der von ihnen gewährten entsprechenden Steuerbefreiungen beschneiden. Zum 1. Januar 2022 schafft nun auch Belgien die Anwendung der Regelung für den Finanz- und Versicherungsbereich mit ihren Leistungen ab – doch schon nach dem 30. Juni 2021 können die betreffenden Unternehmen keine neuen selbstständigen Zusammenschlüsse mehr bilden bzw. bestehende Zusammenschlüsse nicht mehr auf neue Mitglieder ausdehnen. In dem vom EuGH definierten Bereich der Steuerbefreiungen für bestimmte, dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten (vgl. z. B. [C-616/15](#) „Kommission ./ Deutschland“) bleibt die Anwendung aber grundsätzlich erhalten.

# Service

## Ihre Ansprechpartner

---

### Berlin

---

**Götz Neuhahn**  
Tel.: +49 30 2636-5445  
goetz.neuhahn@pwc.com

**Nicole Stumm**  
Tel.: +49 30 2636-3733  
nicole.stumm@pwc.com

---

### Frankfurt am Main / Mannheim

---

**Frank Gehring**  
Tel.: +49 69 9585-2771  
frank.gehring@pwc.com

**Gerald Hammerschmidt**  
Tel.: +49 69 9585-5290  
gerald.hammerschmidt@pwc.com

**Robert Clemens Prätzler**  
Tel.: +49 69 9585-6712  
robert.clemens.pratzler@pwc.com

---

### Hamburg / Hannover

---

**Markus Hüllmann**  
Tel.: +49 40 6378-8858  
markus.huellmann@pwc.com

---

### München / Stuttgart / Nürnberg

---

**Jens Müller-Lee**  
Tel.: +49 711 25034-1101  
jens.mueller-lee@pwc.com

**Sandra Zölch**  
Tel.: +49 89 5790-6840  
sandra.zoelch@pwc.com

---

### Düsseldorf / Köln / Essen

---

**Alexandra Hartenfels**  
Tel.: +49 211 981-2598  
alexandra.hartenfels@pwc.com

**Sounia Kombert**  
Tel.: +49 221 2084-384  
sounia.kombert@pwc.com

**David Kosiak**  
Tel.: +49 221 2084-270  
david.kosiak@pwc.com

---

### ITX ERP and Data Analytics

---

**Roberta Grottini**  
Tel.: +49 30 2636-5399  
roberta.grottini@pwc.com

---

### ITX Financial Services

---

**Imke Murchner**  
Tel.: +49 89 5790-6779  
imke.murchner@pwc.com

---

### ITX Deals

---

**Christian Schubert**  
Tel.: +49 89 5790-6726  
christian.schubert@pwc.com

---

### ITX Business Recovery Services

---

**Maria Milanovic**  
Tel.: +49 89 5790-5979  
maria.milanovic@pwc.com

## Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Umsatzsteuer-News* bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Bestellung“ an: [SUBSCRIBE\\_Indirect\\_Tax\\_Information@de.pwc.com](mailto:SUBSCRIBE_Indirect_Tax_Information@de.pwc.com).

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Umsatzsteuer-News* abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Abbestellung“ an: [UNSUBSCRIBE\\_Indirect\\_Tax\\_Information@de.pwc.com](mailto:UNSUBSCRIBE_Indirect_Tax_Information@de.pwc.com).

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© April 2021 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.  
„PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

[www.pwc.de](http://www.pwc.de)